

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32) i.V.m. §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr.08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32) und § 9 des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, Nr.02, S.10) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Kurbeitrag

- (1) Die Stadt Lübben (Spreewald) ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübben (Spreewald) einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübben (Spreewald) in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ durchgeführt werden, teilzunehmen.

§ 2 Kurbeitragsschuldner

- (1) Kurbeitragsschuldner sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald) Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohngelegenheiten wie zum Beispiel Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.
- (2) Kurbeitragsschuldner sind darüber hinaus Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:
 - a) jede Person über 18 Jahre **2,00 Euro**

b) Rehaklinikpatienten **1,00 Euro**

c) Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.

Der Jahreskurbeitrag beträgt **56,00 Euro**

(2) Kurbeitragsschuldner nach § 2 Abs. 2 haben für sich und ihre Familie unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt b zu entrichten.

§ 4 Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
2. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Personen, die sich in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen aufhalten und bis zum 31.12.2015 Patienten der Anschlussheilbehandlung- und Reha-Patienten,
4. Personen, mit einem Grad der Behinderung über 50 sowie deren Begleitpersonen, mit entsprechend gültigen amtlichen Ausweisen
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in der Stadt Lübben (Spree-wald) aufhalten
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Die gilt nicht für mitreisende Personen
8. Begleitpersonen von Kinder- und Schülergruppen ab 5 Personen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen und Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen

§ 5 Kurkarte (GästeCard/elektronische Gästekarten)

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die nur vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen ist.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.

- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

§ 6 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.
- (2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (3) Die pauschale Jahreskurbeitragspflicht für Kurbeitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübben (Spreewald) versendet.

§ 7 Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten, gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die Kurkarte integrierte Meldescheins an- bzw. abzumelden.
Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen.
Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtende Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.
- (2) Kurbeitragsschuldner gemäß § 2 Abs. 2 (Zweitwohnungsinhaber) sind verpflichtet, alle notwendigen Angaben, wie Anzahl der Familienmitglieder, Zugehörigkeit zur Familie, Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, eventuelle Befreiungskriterien, bis spätestens 31.03. eines Jahres der Stadt Lübben (Spreewald) schriftlich bekannt zu geben. Entsteht die Beitragspflicht für die Kurbeitragsschuldner nach Satz 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist dies der Stadtverwaltung Lübben (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (3) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 haben ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit den Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Nr. der GästeCard Name und Vorname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu führen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der GästeCard kann auch über ein elektronisches Verfahren erfolgen, hierbei wird der Meldeschein gedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

- (4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten und zum Hinwirken des besonderen Meldescheines (Brandenburgische Meldegesetz.)
- (5) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragsschuldnern einzuziehen und an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Als Aufwendersatz für die Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge für das abgelaufene Jahr in voller Höhe bei der Stadt Lübben (Spreewald) abgerechnet haben, bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres eine Kostenerstattung in Höhe von 3 v.H. des Betrages, den der Meldepflichtige im Vorjahr an Kurbeiträgen eingezogen hat. Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragssystem nach Absatz 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v.H.. Der Aufwendersatz wird nur gezahlt, wenn gemäß Abs. 6 quartalsweise anhand der GästeCard / elektronische GästeCard und dem Gästeverzeichnis abgerechnet und entsprechend der Fälligkeit gezahlt wird.
- (6) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats an die Stadt Lübben (Spreewald), abzuführen. Die Stadt Lübben (Spreewald) ist zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Abführung des Kurbeitrages anhand der Meldescheine bzw. mit dem EDV-System „AVS“ berechtigt. Die meldepflichtigen Reiseunternehmer haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.
- (7) Weigert sich ein Kurbeitragsschuldner, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübben (Spreewald) unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragsschuldners zu melden.
- (8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Absatz 3 kein kontrollfähiges Gästeverzeichnis mit Angaben, die für die Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind, führt,
 - b) entgegen § 7 Absatz 5 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragsschuldnern einzieht,
 - c) entgegen § 7 Absatz 6 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 7 die Weigerung eines Kurbeitragsschuldners, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldetund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 30.01.2015

Frank Neumann
stellv. Bürgermeister